

Die Rechtslage bei Verschiebung oder Absage von Veranstaltungen

Eine Analyse im Lichte der aktuellen COVID-19 Krise

Eine der ersten Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie war ein Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 (indoor) bzw. 500 (outdoor) Personen. Dies hat zu einer Flut an Verschiebungen bzw. Absagen von Sportveranstaltungen, Konzerten und sonstigen kulturellen Events geführt. Juristisch stellt sich die Frage, welche Ansprüche betroffenen Kunden in diesem Zusammenhang zustehen und vor allem, inwieweit Veranstalter bereits bezahlte Ticketpreise rückerstatten müssen. Im Rahmen des gegenständlichen Beitrags sollen die insofern relevanten, rechtlichen Überlegungen dargelegt und aufbereitet werden.¹

Einführende Bemerkungen

Verträge über den Besuch von Konzert, Sport-, Theater- und ähnlichen Veranstaltungen werden im juristischen Sprachgebrauch vereinheitlichend als sogenannte „Theaterbesuchsverträge“ bezeichnet. Es handelt sich dabei nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur um Werkverträge mit bestandvertraglichen Elementen.² Neben der Verpflichtung zur Aufführung des Stücks bzw. der Abhaltung des Events zum vorgesehenen Termin (dem Werk), ist der Besucher auch berechtigt, den ihm zugewiesenen Platz am Veranstaltungsort für die Dauer des Events zu benutzen.

Die Rechtsfolgen virusbedingter Absagen sind – mangels besonderer, vertraglicher Regelungen (hierzu weiter unten) – nach den allgemeinen Grundsätzen des Leistungsstörungenrechts und mithin gem. §§ 918 ff ABGB zu beurteilen. Dies gilt infolge der grundsätzlich anzunehmenden Unteilbarkeit der Leistungen aus dem Theaterbesuchsvertrag und eingedenk des Umstandes, dass dieser bei Absage des ihm zugrundeliegenden Events noch nicht in Vollzug gesetzt wurde, sowohl für den werkvertraglichen, als auch den bestandvertraglichen Teil der Vereinbarung. Bei Beurteilung der Rechtsfolgen der Absage einer Veranstaltung gem. §§ 918 ff ABGB ist zu unterscheiden, ob die Leistung lediglich nicht zur

vereinbarten Zeit (Verzug) oder überhaupt nicht mehr (Unmöglichkeit) erbracht werden kann.

a) Rechtsfolgen bei Verzug

Theaterbesuchsverträge weisen in aller Regel die (konkludent verabredete) Qualität eines Fixgeschäfts im Sinne des § 919 ABGB auf.³ Da Veranstaltungen Massenevents ohne individuellen Zuschnitt sind, kann ihre Abhaltung naturgemäß nicht auf allfällige Terminkonflikte des einzelnen Besuchers Rücksicht nehmen. Ein Kunde wählt Tickets für einen bestimmten Termin aus, da er sich diesen gezielt freihält. Dass er die Veranstaltung auch an einem anderen (ihm unbekannten) Termin besuchen könnte, ist nicht sichergestellt. Natur und Zweck des Theaterbesuchsvertrags lassen somit im Rahmen der allgemeinen Verkehrssitte prinzipiell bereits bei Vertragsabschluss erkennen, dass der Kunde ein Interesse an der Aufführung zum gewählten Zeitpunkt, nicht aber zu einem anderen Termin hat.⁴

Ergebnis: Die jeweilige Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Veranstalter erlischt mit Eintritt des Verzugs (also mit Ausfall des Events zum geplanten Termin) grds. automatisch und ohne weiteres Zutun einer Partei. Bereits geleistete (An-) Zahlungen auf den Ticketpreis können vom Kunden dann bereicherungsrechtlich rückgefordert werden.

b) Rechtsfolgen bei Unmöglichkeit

Die ersatzlose Absage einer Veranstaltung infolge COVID-19-bedingter Maßnahmen ist unter dem Gesichtspunkt der nachträglichen, zufälligen Unmöglichkeit der Leistungserbringung zu beurteilen. Zufällige Unmöglichkeit kommt zum Tragen, weil die Absage des Events aufgrund behördlicher Anordnungen und Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in Österreich notwendig wird, welche für die betroffenen Vertragsteile bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Die Annullierung liegt daher

nicht in der Ingerenz bzw. Verantwortungssphäre einer bestimmten Partei und kann keinem Beteiligten zum Vorwurf gemacht werden.⁵

Gegenüber der Rechtslage bei „bloßem“ Verzug ändert sich aber auch unter diesem rechtlichen Blickwinkel nichts: § 1168a Abs 1 ABGB sieht vor, dass dem Werkunternehmer (hier: dem Veranstalter) kein Anspruch auf den vereinbarten Werklohn zusteht, wenn das Werk vor seiner Ausführung durch einen bloßen Zufall zugrunde geht. Dies gilt auch bei unkörperlichen Werken, wie eben einer Aufführung bzw. Veranstaltung.⁶

Ergebnis: Da der Veranstalter die Werklohngefahr für den Fall einer endgültigen Absage einer Veranstaltung selbst dann trägt, wenn diese aufgrund einer aus „neutraler Sphäre“ stammenden Ursache (z.B. eben eines Verbots aufgrund Ansteckungsgefahr) notwendig wird, kann der Kunde die von ihm bereits geleisteten Zahlungen auch bei endgültigem Entfall des Events voll zurückverlangen.

Auswirkungen von AGB auf die Beurteilung?

Der Kauf von Veranstaltungstickets erfolgt üblicherweise auf Basis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters. Sehen diese Geschäftsbedingungen Abweichungen von der zuvor dargelegten, dispositiven Gesetzeslage vor, ist ihre Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit insb. am Maßstab der gröblichen Benachteiligung gem. § 879 Abs 3 ABGB zu messen.

Dementsprechend sind AGB-Klauseln, welche die Rückerstattung des vom Kunden bereits bezahlten Kaufpreises im Falle der Absage einer Veranstaltung ausschließen, nichtig, wenn dieser Ausschluss unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte, grobe Abweichung vom gesetzlichen Regelfall darstellt.

Schließen die AGB des Veranstalters die Rückerstattung des Kaufpreises für erworbene Tickets z.B. für den Fall der Verschiebung auf einen Ersatztermin aus, stellt dies rechtlich eine Abweichung vom grundsätzlich anzunehmenden Fixgeschäftsscharakter des Theaterbesuchsvertrags und de facto einen Ausschluss des gesetzlichen Rücktrittsrechts des Kunden dar. Eine derartige Regelung wurde vom OGH bereits als gröblich benachteiligend und damit unwirksam beurteilt.⁷

In Anlehnung an die Wertung des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG könnte ein zwingender Ersatztermin meines Erachtens allenfalls dann zulässig sein, wenn die damit verbundene, einseitige Änderung der Leistungspflicht des Veranstalters (namentlich die unilaterale Verschiebung des Veranstaltungstermins) dem Kunden zumutbar wäre.

Zumutbarkeit wird aber regelmäßig zu verneinen sein, wenn die AGB dem Veranstalter das einseitige Recht einräumen, dem Kunden ohne jede weitere Wahlmöglichkeit einen einzigen Alternativtermin aufzuzwingen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dem Kunden die Wahrnehmung dieses Termins überhaupt möglich ist. Eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Beschneidung der Interessen- bzw. Rechtsposition des Kunden ist nicht ersichtlich. Dieses Ergebnis ist meines Erachtens im Übrigen auch auf den B2B-Bereich übertragbar (sofern bei Theaterbesuchsverträgen überhaupt praktisch relevant). Entsprechend einseitig formulierte AGB-Regeln sind daher regelmäßig als gröblich benachteiligend und mithin unwirksam zu qualifizieren. Anderes könnte theoretisch dann gelten, wenn dem Kunden ein Wahlrecht zwischen mehreren Terminen eingeräumt wird. Diese Beurteilung hängt jedoch immer vom Einzelfall ab.

Für den Fall der ersatzlosen Absage eines Events steht meines Erachtens außer Frage, dass der Ausschluss einer Rückerstattung des vom Kunden bereits bezahlten Entgelts gröblich benachteiligend und damit unwirksam wäre. Es fehlt eine sachliche Rechtfertigung für eine derart eklatante Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht (§ 1168a ABGB).

Ergebnis: Der Ausschluss der Rückerstattung des bereits bezahlten Ticketpreises bei Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters ist in aller Regel gröblich benachteiligend und daher unwirksam.

Zulässigkeit eines befristeten Wahlrechts zwischen Rückerstattung und Ersatztermin?

Bei bloßer Verschiebung einer Veranstaltung informieren viele Veranstalter den Kunden dahingehend, dass die erworbenen Tickets weiterhin volle Gültigkeit auch für den gefundenen Ersatztermin behalten, sofern der Kunde sich nicht binnen 30 Tagen mit einem Stornowunsch beim Veranstalter meldet. Bei der rechtlichen Würdigung eines solchen Vorgehens ist zu unterscheiden, ob dieses bereits in der Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem Kunden vorgesehen ist oder nicht.

a) Fehlende Vereinbarung

Ist das „Wahlrecht“ des Kunden nicht bereits vorab mit dem Veranstalter vereinbart, zerfällt der betroffene Theaterbesuchsvertrag infolge seines Fixgeschäftsscharakters mit Eintritt des Verzugs des Veranstalters automatisch. Die Information an den Kunden, seine Tickets blieben weiterhin gültig, wenn er sich nicht aktiv zum Storno entscheide, stellt in diesem Fall rechtlich betrachtet ein Angebot auf Neuabschluss



des Theaterbesuchsvertrags zu denselben Konditionen für den vorgeschlagenen Ersatztermin dar. Der Kunde kann dieses Angebot nach allgemeinen Grundsätzen annehmen.

Da Schweigen im Allgemeinen kein Erklärungswert beizumessen ist⁸, kann bloße Passivität des Kunden (i.e. Unterlassen jeglicher Rückmeldung an den Veranstalter) grundsätzlich nicht als Annahme gewertet werden. Reagiert der Kunde folglich nicht binnen der vom Veranstalter einseitig gesetzten Frist, ist dennoch die Rückabwicklung des Vertrages geboten. Geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden. Dies jedenfalls so lange, bis dem Schweigen des Kunden – unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles – allenfalls ausnahmsweise doch ein Erklärungswert im Sinne der Annahme des Angebots des Veranstalters zukommt, z.B. dann, wenn der Kunde das Event zum vorgeschlagenen Alternativtermin tatsächlich besucht (§ 863 ABGB).⁹

b) Existierende Vereinbarung

Kommt der Theaterbesuchsvertrag demgegenüber bereits mit der Maßgabe zustande, dass dem Kunden bei Verschiebung des Event-Termins ein „Wahlrecht“

der gegenständlich diskutierten Art zustehen soll, ist dies als prinzipiell zulässige Abwandlung des Fixgeschäftcharakters der Vereinbarung zu qualifizieren. Folge dieser Abwandlung wäre, dass der Theaterbesuchsvertrag mit Eintritt des Verzugs des Veranstalters tatsächlich nicht mehr automatisch zerfallen würde, sondern dem Kunden vielmehr ein zeitlich befristetes Rücktrittsrecht vom Vertrag zukäme. Konzeptionell würde dem Kunden daher kein Rückabwicklungsanspruch mehr zukommen, wenn er seinen Rücktritt nicht binnen der vorgegebenen Frist (in unserem Beispiel also binnen 30 Tagen) erklärt.

Bei Verbraucherverträgen ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG zu beachten. Demnach sind für den Verbraucher besonders solche Vertragsbestimmungen unverbindlich, nach denen ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, dem Verbraucher wird eine angemessene Frist eingeräumt und er wird zu Beginn dieser Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen. Eine Vereinbarung, welche einem Verbraucher bei Verschiebung eines Events das Recht einräumt, binnen 30 Tagen die Rückerstattung seines Ticketpreises zu verlangen, widrigenfalls er an den Vertrag gebunden bleibt, ist daher jedenfalls nur dann wirksam und durchsetzbar, wenn dem Kunden zu Beginn der 30-tägigen Frist klar und deutlich mitgeteilt wird, welche Handlungsoptionen ihm zur Verfügung stehen und welche Rechtsfolgen an sein allfälliges Schweigen über die gesetzte Frist hinaus geknüpft sind.

Inwieweit die vom Veranstalter eingeräumte Frist zur Ausübung des „Wahlrechts“ als angemessen und daher zulässig anzusehen ist, beurteilt sich stets anhand der Umstände des konkreten Falles. Meines Erachtens wird eine 30-tägige Frist allerdings grundsätzlich ausreichend und wirksam sein.

Ergebnis: Informiert der Veranstalter den Kunden darüber, dass er infolge einer COVID-19-bedingten Verschiebung eines Events Rückerstattung seines Ticketpreises nur binnen bestimmter Frist begehren kann, so ist diese Frist für den Kunden grundsätzlich nicht verbindlich. Sehen allerdings die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters entsprechende Regeln vor, so sind diese zu beachten, allerdings ist im Verbrauchergeschäft auf die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG besonders Rücksicht zu nehmen.

Recht auf Erstreckung der Gültigkeit erworbener Tickets im Falle eines Ersatztermins?

Wird ein Event unter Erstattung des Ticketpreises abgesagt und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang

ein neuer Termin mit neuem Kartenverkauf ausgeschrieben, stellt dies aus rechtlicher Sicht eine bloße Verzugssituation (also Verschiebung) und keine Unmöglichkeit (i.e. Absage) der Veranstaltung dar. Mangels gesonderter vertraglicher Vereinbarung zerfällt der Theaterbesuchsvertrag als Fixgeschäft, wie gezeigt, infolge des Schuldnerverzugs automatisch mit Eintritt der Verzugslage (§ 919 ABGB). Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Vertrag unwiederbringlich aufgelöst ist:

Lehre und Rechtsprechung unterscheiden im Rahmen des § 919 ABGB zwischen sogenannten absoluten und relativen Fixgeschäften. Während bei absoluten Fixgeschäften (z.B. Fotografieren einer Hochzeit) aus der Sicht eines vernünftigen Schuldners gleichsam völlig ausgeschlossen ist, dass der Kunde trotz Verzugs doch noch ein Interesse an der Vertragserfüllung haben könnte, ist ein Bestehen des Gläubigers auf vollständiger (wenn auch verzögerter) Vertragserfüllung beim relativen Fixgeschäft weiterhin denkbar und plausibel.¹⁰

Meines Erachtens sind Theaterbesuchsverträge – soweit sie sich auf Events beziehen, welche mangels terminlicher Fixvorgaben (z.B. bei einer Welt-Tournee) zeitlich verschoben werden können¹¹ – konzeptuell als relative Fixgeschäfte zu qualifizieren. Folgt man dieser Auffassung, hat der Kunde die Möglichkeit, dem Veranstalter unverzüglich (also ohne schuldhaftes Zögern) nach Eintritt der Verzugssituation (und Bekanntgabe eines Ersatztermins) anzuzeigen, dass er weiterhin Interesse an der Vertragserfüllung hat und auf dieser besteht. Auf diese Weise kann der Kunde den Theaterbesuchsvertrag durch rechtzeitige, einseitige Erklärung in ein herkömmliches Termingeschäft umwandeln.¹² Der Veranstalter bleibt diesfalls an die Vereinbarung mit dem Kunden gebunden und muss diese zu den bedungenen Konditionen (insb. in Hinblick auf Preis und Platzwahl) am Ersatztermin erfüllen.

Ergebnis: Bei bloßer Verschiebung einer Veranstaltung kann der Kunde die Gültigkeit bereits erworbener Tickets aufrechterhalten, indem er dem Veranstalter unverzüglich mitteilt, trotz Terminverlegung am Veranstaltungsbesuch festhalten zu wollen.

Relevanz „Höherer Gewalt“?

Der Terminus „Höhere Gewalt“ ist im österreichischen Recht nicht legaldefiniert. Allgemein versteht man darunter von außen kommende, nicht aus der Sphäre der Vertragspartner stammende untypische und elementare Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden können. Übliche Beispiele sind Naturkatastrophen (Wirbelstürme, Überschwemmungen oder Erdbeben), akute Kriegsgefahr

oder bürgerkriegsähnliche Zustände.¹³ Höhere Gewalt ist dementsprechend im Grundsatz eine mögliche Ursache für nachträgliche (zufällige) Unmöglichkeit bzw. objektiven (also nicht vorwerfbaren) Verzug des Schuldners; die Rechtsfolgen der jeweiligen Leistungsstörung wurden bereits eingangs analysiert und diskutiert.

Regelmäßig stößt man in Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch auf Klauseln, welche besondere Rechtsfolgen für den Fall des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt vorsehen. Darin wird üblicherweise bestimmt, dass die vertraglichen Leistungspflichten des Schuldners für den Wirkungszeitraum des jeweiligen Ereignisses als sistiert anzusehen sind und Leistungstermine sich entsprechend verschieben. Folge einer derartigen Regelung ist, dass der Schuldner während des Wirkungszeitraums des Ereignisses höherer Gewalt nicht in Verzug geraten kann. Im Falle einer Verschiebung eines vom Kunden bereits gebuchten Events bliebe der Kunde daher auf unvorhersehbare Zeit an den mit dem Veranstalter geschlossenen Vertrag gebunden.

Eine derartige Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist meines Erachtens – zumindest gegenüber Verbrauchern – als gröblich benachteiligend anzusehen und daher unwirksam, weil hierdurch das Rücktrittsrecht des Kunden gem. §§ 918 f ABGB ausgeschlossen bzw. ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung übermäßig beschränkt wird.¹⁴ Der Veranstalter kann sich daher nicht auf solche Klauseln berufen, vielmehr bleibt es im Verzugs- bzw. Unmöglichkeitsfall bei den bereits weiter oben besprochenen Rechtsfolgen.

Schadenersatzansprüche von Kunden?

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verlangt ganz grundlegend das Vorliegen von Verschulden aufseiten des Schädigers. Im Falle einer virusbedingten Absage bzw. Verschiebung von Veranstaltungen besteht normalerweise kein solches Verschulden, sodass den Veranstalter im Regelfall auch keine schadenersatzrechtlichen Kompensationspflichten treffen.

Anderes könnte jedoch anzunehmen sein, wenn der jeweilige Veranstalter trotz der objektiv bestehenden Möglichkeit, einen Ersatztermin für eine Veranstaltung zu organisieren, grundlos untätig bleibt, wodurch Kunden zum Abschluss nachteiliger Deckungsgeschäfte (z.B. Buchung teurerer Tickets bei einem anderen Veranstalter zu einem Alternativtermin) gezwungen werden. Diese Ansicht setzt freilich voraus, dass der betroffene Theaterbesuchsvertrag – wie gegenständlich vertreten – als relatives Fixgeschäft qualifiziert wird

und somit theoretisch vom Kunden durch rechtzeitige, einseitige Erklärung gegenüber dem Veranstalter in ein normales Termingeschäft umgewandelt werden kann. Liegt nämlich ein relatives Fixgeschäft vor, muss der Veranstalter definitionsgemäß mit einem weiteren Erfüllungsbegehren des Kunden rechnen¹⁵; misst man diesem Umstand nun rechtliche Relevanz bei (alles andere wäre meiner Ansicht nach logisch nicht begründbar), erscheint es nur konsequent, hieraus eine entsprechende Verpflichtung des Veranstalters abzuleiten, die ihm redlich zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um einem allfälligen Erfüllungsbegehren des Kunden auch tatsächlich entsprechen zu können. Unterlässt der Veranstalter derartige Maßnahmen, obwohl sie ihm möglich und redlicherweise zumutbar waren, und resultiert hieraus der endgültige und dauerhafte Entfall der Leistungserbringung, so bestehen valide Gründe für die Auffassung, dass der Veranstalter diese Unmöglichkeit sorgfaltswidrig und schuldhaft herbeigeführt hat und folglich für den Schaden einstehen muss, der dem Kunden hieraus entsteht.¹⁶

Der Gefahr einer überbordenden Haftung des Veranstalters kann im gegenständlichen Kontext dadurch vorgebeugt werden, dass man die Verpflichtung des Veranstalters, wie bereits angedeutet, auf das ihm redlich Zumutbare einschränkt. Auf diese Weise kommt es zu keiner Überspannung der dem Schuldner auferlegten Sorgfaltspflichten. Der Veranstalter ist daher nicht verpflichtet, einen Ersatztermin zu jedweden, für ihn auch noch so nachteiligen Konditionen zu organisieren. Wie so häufig, wird die endgültige rechtliche Beurteilung auch hier zentral von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

Als weitere Fallvariante für einen denkbaren Schadenersatzanspruch kommt die Nichterfüllung eines vom Kunden durch entsprechende Erklärung wirksam aufrecht erhaltenen, relativen Fixgeschäfts in Betracht.¹⁷

Ergebnis: Die dem Kunden in den genannten Fällen entstehenden Nachteile (insb. Schäden aus Deckungsgeschäften) können meines Erachtens nach allgemeinen Grundsätzen¹⁸ als Schadenersatz rückgefordert werden. Ein genereller (auch leichte Fahrlässigkeit umfassender) Ausschluss derartiger Haftungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters wäre nach meiner Ansicht (zumindest im B2C-Bereich) gröblich benachteiligend.¹⁹

Praktisch stellt sich im gegenständlichen Kontext ergänzend das spezifische Problem der prozessualen Beweislastverteilung, auf welches – um den Rahmen des gegenständlichen Beitrags nicht zu sprengen – lediglich der guten Ordnung halber hingewiesen sei.²⁰

Mag. Christoph Reiter ist Rechtsanwalt bei der CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH. Er verfügt über langjährige Praxis und Erfahrung in den Bereichen Konsumentenschutzrecht, Gesellschaftsrecht/M&A, Insolvenzrecht, Handelsrecht sowie Miet- und Wohnrecht.

¹ Die folgenden Überlegungen basieren jeweils auf der Annahme, dass ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Kunden zustande gekommen ist, welches materiellem, österreichischen Recht unterliegt.

² LG Salzburg 10.3.2003, 53 R 417/02h; Krejci in Rummel, ABGB3 § 1166 ABGB Rz 62; vgl. weiters OGH 27.01.1987, 4 Ob 393/86.

³ Ebenso die – zum ggst. Thema allerdings weitgehend vereinzelt gebliebene – Rsp vgl. LG Salzburg (als Berufungsgericht) 10.3.2003, 53 R 417/02h.

⁴ Ist nach den Umständen des Einzelfalles nicht bereits von einer schlüssigen Fixgeschäftsabrede auszugehen, kommt bei Eintritt des Verzugsfalls der Rechtsfolgenverweis des § 919 Satz 2 ABGB zum Tragen.

⁵ Zu allfällig denkbaren Ausnahmen siehe die Ausführungen zum Thema Schadenersatz weiter unten.

⁶ Vgl. Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.03 § 1166 Rz 7 (Stand 1.1.2018, rdb.at).

⁷ Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.05 § 879 Rz 313 (Stand 1.8.2019, rdb.at) mN.

⁸ Vgl. etwa Wiebe in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.04 § 863 Rz 21 (Stand 1.1.2018, rdb.at) mwN.

⁹ Wobei in diesem Falle dogmatisch freilich ergänzend zu überlegen wäre, ob das Angebot des Veranstalters zum relevanten Annahmzeitpunkt überhaupt noch gültig war (vgl. § 862a ABGB) oder die Inanspruchnahme des Events durch den Kunden uU aus rein bereicherungsrechtlicher Perspektive zu beurteilen ist.

¹⁰ Gruber in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.06 § 919 Rz 10 ff (Stand 1.8.2019, rdb.at).

¹¹ Ist eine Verschiebung nicht möglich, so muss meines Erachtens von einem absoluten Fixgeschäft ausgegangen werden. Die Wirkungen einer Versäumnis sind diesfalls jene der nachträglichen (zufälligen) Unmöglichkeit, vgl. Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB4 § 919 Rz 21 mwN.

¹² Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB4 § 919 Rz 18; Gruber in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.06 § 919 Rz 12 (Stand 1.8.2019, rdb.at) mwN.

¹³ Holly in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.05 § 1447 Rz 16 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

¹⁴ Ebenso Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.05 § 879 Rz 313 (Stand 1.8.2019, rdb.at); vgl. weiters OGH 04.05.2006, 9 Ob 15/05 d (betreffend einen Sukzessivlieferungsvertrag im Anwendungsbereich des KSchG).

¹⁵ Gruber in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.06 § 919 Rz 11 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

¹⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang auch Holly in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.05 § 1447 Rz 12 (Stand 1.8.2019, rdb.at): „Auf seinem Erfüllungsanspruch kann der Gläubiger erst dann nicht mehr beharren, wenn die ernst zu nehmende Chance nicht mehr besteht, dass der Schuldner mit redlichem und zumutbarem Bemühen imstande ist, seinen Vertragspflichten nachzukommen“, gestützt auf OGH 29.08.2013, 8 Ob 108/12 h.

¹⁷ Siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen weiter oben.

¹⁸ Vgl. §§ 920 f, 1295 ff ABGB.

¹⁹ Vgl. hierzu ergänzend Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.05 § 879 Rz 303 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

²⁰ Vgl. insb. § 1298 ABGB und den hierzu herrschenden Meinungsstreit, ausführlich dargestellt in Kodek in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.03 § 1298 Rz 11 (Stand 1.1.2018, rdb.at).